

## Verordnung über Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste

(vom 28. März 1996)<sup>1</sup>

*Das Büro des Kantonsrates,*

gestützt auf § 46 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

- § 1. Den Parlamentsdiensten obliegen die Vorbereitung und Auf- Aufgaben  
arbeitung der Sitzungen des Kantonsrates sowie die Erledigung der  
administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufga-  
ben.
- § 2. Das Büro des Kantonsrates legt die Organisation der Parla- Organisation  
mentsdienste fest.
- § 3. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Chef oder der Chefin Geschäfts-  
der Parlamentsdienste. Sie ist der Verwaltungskommission unterstellt, leitung  
die aus den drei Mitgliedern des Präsidiums des Kantonsrates besteht. Unterstellung
- § 4. Die Geschäftsleitung nimmt die Aufträge an die Parlaments- Erledigungs-  
dienste entgegen und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledi- reihenfolge  
gung. Dabei berücksichtigt sie die Wichtigkeit und Dringlichkeit der  
Aufgaben. Priorität haben Aufträge des Präsidiums, des Büros, der  
ständigen und nichtständigen Kommissionen.
- § 5. <sup>1</sup> Gegenüber den Mitgliedern, Parteien, Fraktionen und Me- Betreuung  
dien umfassen die Dienstleistungen der Parlamentsdienste vorab die von Rats-  
Auskunftserteilungen und Unterlagenbeschaffungen. mitgliedern,  
Parteien,  
<sup>2</sup> Die Formulierung von Vorstössen ist nicht Aufgabe der Parla- Fraktionen und  
mentsdienste. Medien
- § 6. Den Parlamentsdiensten obliegen der Aufbau, Ausbau und EDV  
Unterhalt der EDV des Kantonsrates.
- § 7. Das Büro des Kantonsrates regelt die Unterschriften- und Unterschriften-  
Anweisungsberechtigung (vgl. § 69 Abs. 1 der Verordnung über die berechtigung  
Finanzverwaltung<sup>3</sup>).
- § 8. Die Festlegung des Stellenplans sowie die Wahl und Anstel- Personal-  
lung der Geschäftsleitung obliegen dem Büro, die Wahl und Anstel- einstellungen  
lung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegen der Ver-  
waltungskommission.

## 171.31

### Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste

Verwaltungs-  
kommission

§ 9. Die Verwaltungskommission beaufsichtigt die Geschäftsführung der Parlamentsdienste. Sie kann zu diesem Zwecke Richtlinien erlassen.

Inkrafttreten  
und Veröffentlichung

§ 10. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat<sup>4</sup> am 1. Mai 1996 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> OS 53, 342.

<sup>2</sup> [LS 171.1.](#)

<sup>3</sup> [LS 612.](#)

<sup>4</sup> Vom Kantonsrat genehmigt am 29. April 1996.